

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 269/09 B

L 2 U 136/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 166/02 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. August 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Streitwert wird auf 42.108,97 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz nicht hinreichend bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage zum Bundesrecht die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN) und inwiefern sich die Nichtübereinstimmung auf die angefochtene Entscheidung ausgewirkt hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18).
- 3 Die gerügte Abweichung vom Urteil des BSG vom 16.12.1999 (B 14 KG 1/99 R) ist danach nicht schlüssig dargetan. Soweit die Klägerin dieser Entscheidung Rechtssätze des LSG gegenübergestellt hat, wonach die "Regelungen des deutsch-polnischen Entsendeabkommens" nicht den inländischen Bestimmungen vorgingen, "die Entsendung von polnischen Mitarbeitern" eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit bei dem entsendenden Arbeitgeber voraussetze, und den "Entsendebescheinigungen (D/PL-101)" keine mit den E-101 Bescheinigungen vergleichbare konstitutive Wirkung zukomme, kann dahingestellt bleiben, ob den Darlegungserfordernissen schon deshalb nicht Genüge getan ist, weil sich das BSG in dem bezeichneten Urteil - wie die Klägerin selbst mitgeteilt hat - nicht mit der Entsendung polnischer Arbeitnehmer, sondern dem deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen auseinandergesetzt hat.
- 4 Unabhängig davon genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN). Sie liegt daher nicht schon dann vor, wenn das angefochtene Urteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG entwickelt hat, sondern erst dann, wenn

das LSG diesen Kriterien auch widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hat (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN). Inwieweit das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt hätte, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3 und § 47 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

